



Förderverein für den privaten Musikunterricht
in Basel und der Nordwestschweiz

Statuten

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Unter dem Namen **zugabe – Förderverein für den privaten Musikunterricht in Basel und der Nordwestschweiz** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein fördert in uneigennütziger Weise die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Lehrkräfte Mitglied des SMPV sind. Der Verein ermöglicht Personen in engen finanziellen Verhältnissen, die anderweitig keine finanzielle Unterstützung ihres Musikunterrichts erhalten, eine intensive und vertiefte Auseinandersetzung mit Musik. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins *zugabe* können Einzelpersonen, Firmen und Organisationen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrags erworben.

4. Vereinsvermögen

- 4.1. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das wie folgt geäußerte Vereinsvermögen:
Mitgliederbeiträge
Spenden und Gönnerbeiträge
Sponsoren
Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
Beiträge von assoziierten Organisationen
- 4.2. Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen mindestens:
- | | |
|----------------------|--|
| Einzelmitglied | Fr. 100.- |
| Juristische Personen | Fr. 200.- |
| Gönnermitglied | Fr. 200.- |
| Gönner plus | Fr. 1600.- (Jahresunterstützung für 1 SchülerIn) |
- 4.3. Die Vorstandsmitglieder und RevisorInnen sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
- 4.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

5.1. Die Vereinsorgane sind:

- (A) Die Generalversammlung
- (B) Der Vorstand
- (C) Die Rechnungsrevisor/innen

5.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

5.3. Die Generalversammlung beschliesst über

- (A) Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- (B) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- (C) Wahl des Vorstandes
- (D) Wahl der Rechnungsrevisor/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen
- (E) Schriftliche Anträge der Mitglieder
- (F) Änderungen der Vereinsstatuten
- (G) Auflösung des Vereins

5.4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines wenn möglich Mitglied des Vorstandes des SMPV Nordwestschweiz ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden. Insbesondere hat er die Kompetenz, Beiträge nach Art. 2 zu sprechen. Der Vorstand und die Rechnungsrevisor/innen unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf Gesuchsteller/innen und Beitragsempfänger/innen.

5.5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisorinnen und –revisoren beträgt zwei Vereinsjahre. Wiederwahlen sind zulässig. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

5.6. Bei Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung oder im Vorstand entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahme: Die in Art. 5.3. (B), (F) und (G) vorgesehenen Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

6. Schlussbestimmung

6.1. Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. (Bedingung der Steuerbehörde zur Steuerbefreiung).

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2007 in Basel genehmigt und treten hiermit in Kraft.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Der Kassier

Nadia Minder

Lea Hosch

Tobias Cramm